



# SATZUNG

## I Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1.) Der Verein Förderkreis der Erich Kästner-Schulen e.V., mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5.) Bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der AO zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## II Mitgliedschaft und Einkünfte

(6.) Mitglieder des Förderkreises können die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Erich Kästner-Schulen werden. Es ist wünschenswert, dass die Eltern aller Schülerinnen und Schüler Mitglied des Vereins sind und dass bei der Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler der Beitritt zum Förderkreis alsbald empfohlen wird.

Darüber hinaus können alle volljährigen und unbescholtenen natürlichen Personen sowie Vereine und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts die Mitgliedschaft erwerben, ohne Rücksicht auf Rasse oder Religion oder ihre Staatsangehörigkeit, die an der Verfolgung des genannten Zweckes aus ideellen Gründen heraus interessiert sind.

Die Personen, die dem Förderkreis beitreten wollen, haben die vom Verein vorbereiteten Beitrittserklärungen zu unterzeichnen und an den Verein weiterzuleiten. Über die Aufnahme bzw. Zulassung entscheidet der Vorstand.

- (7.) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt jeweils zum Ende des Schuljahres und ist einen Monat vorher schriftlich zu kündigen.
  - b) durch das Ende des Schulbesuches des Kindes bzw. der Kinder an den Erich Kästner-Schulen (GS oder IGS), wenn nicht die weitere Mitgliedschaft auf Dauer beim Vorstand beantragt wird.
  - c) durch Tod.
- (8.) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) einmalig zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Die Mitglieder werden um eine jährliche Spende gebeten.
  - b) Zuwendungen jeweils in Form von Spenden.
  - c) Erträgen des Vereinsvermögens.

### **III Organe des Vereins**

- (9.) Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung
- (10.) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
1. der / dem 1. Vorsitzenden
  2. der / dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreterin/Stellvertreter der / des 1. Vorsitzenden)
  3. der Kassensparten / dem Kassensparten
  4. der Schriftführerin / dem Schriftführer
  5. bis zu 3 Beisitzerinnen und Beisitzer, die aus dem Kreise der Mitglieder zu wählen sind
  6. der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grundschule sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter der IGS kraft Amtes
- (11.) Der Vorstand, mit Ausnahme der Mitglieder nach (10) 6, wird auf zwei Jahre in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann, wenn kein Widerspruch vorliegt, durch Handzeichen getätigt werden. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. In derselben Mitgliederversammlung sind die beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer zu wählen, ebenfalls auf zwei Jahre.
- (12.) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden (Vertreterin/Vertreter der/des 1. Vorsitzenden) und der Kassensparten/dem Kassensparten, welche den Verein in allen seinen Angelegenheiten leiten.
- (13.) Alle 3 Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder der Personen ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht im Innenverhältnis wird dahin beschränkt, dass nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden die/der 2. Vorsitzende und bei Verhinderung der/des 1. und 2. Vorsitzenden die Kassensparten / der Kassensparten vertreten darf.
- (14.) Der Vorstand hat seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (15.) Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (16.) Legt ein gewähltes Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsdauer sein Amt nieder oder scheidet aus, so hat der Vorstand eine Ersatzfrau/einen Ersatzmann aus den Reihen der Mitglieder, jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu wählen.
- (17.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **IV Mitgliederversammlung**

(18.) Mitgliederversammlungen haben außerhalb der Ferienzeit stattzufinden.

(19.) Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden, in welcher über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten ist und die Rechnung vorgelegt wird. Jedes 2. Jahr ist die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes vorzunehmen. Den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern ist vor der jährlichen Versammlung Einblick zu gewähren, damit sie der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht erstatten können. Außerdem ist ein Voranschlag für das neue Jahr vorzulegen. Die Einladungen zur Versammlung haben 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen mit Angabe der Tagesordnung. Der Versand erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Postalische Einladungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes.

(20.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In der Versammlung hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme.

(21.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes jederzeit durch den Vorsitzenden berufen werden.

Die Einladung zu einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder bei dem Vorstand schriftlich darum ersuchen und den Gegenstand genau bezeichnen. Auch hier haben die Einladungen 14 Tage vorher zu erfolgen.

(22.) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, nicht nur in der Mitgliederversammlung mündlich, sondern auch im Laufe des Jahres schriftlich Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes bei dem Vorstand einzubringen. Anträge, die von Seiten der Vereinsmitglieder in der Versammlung gestellt werden sollen, müssen in der Regel mindestens 8 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung bei dem Vorstände eingebracht werden. Im Übrigen steht es jedem Mitglied frei, Besprechungen über Vereinsangelegenheiten in der Mitgliederversammlung zu veranlassen.

(23.) Für die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse hat der Vorstand zu sorgen. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift muss von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

(24.) Die/der Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Versand erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

(25.) Satzungsänderungen sind möglich, wenn ein Antrag vor der Festsetzung der Mitgliederversammlung gestellt wurde und in der Einladung hierzu erwähnt wurde. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **V Auflösung des Vereins**

(26.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.

(27.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an die Erich Kästner-Grundschule, Wickopweg 2, 64289 Darmstadt, und die Erich Kästner-Integrierten Gesamtschule, Bartningstr. 33, 64289 Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.